

# Gerichts

# Zeitung.



Das Gesetz unsre Waffe,  
Gerechtigkeit unsrer Ziel.

**Zeitschrift**  
für  
**Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege**  
des In- und Auslandes,  
verbunden mit politischer Rundschau und einem Sentimenten.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
**Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)**  
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redakteur:  
**W. Quanter in Berlin.**

**Sonnabend, den 29. Oktober.**

**Abonnement:** Im deutschen Reich und in Oesterreich:  
vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.  
In Berlin einschließl. | vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.  
Bringerlohn | monatlich . . . . . 50 Pf.

**Inserate:**  
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,  
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:  
**Gustav Behrend (Germann Förstner)**  
Berlin C., Köpckestraße 30.

Mit dem 1. November beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement für November zum Preise von 80 Pf., einschließlich des Bringerlohns, und zu 75 Pf. beim Selbstholen aus unserer Expedition. Bestellungen nehmen die im Wohnungsanzeiger aufgeführten Zeitungs-Expeditoren und die unterzeichnete Expedition an.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für die Monate November und Dezember zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mk. 67 Pf. an die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen. Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Köpckestraße 30.

## Landgericht I.

### Erste Strafkammer.

„Der Rechtsanwalt im Hause“ ist der Titel eines Buches, welches die Bestimmung hat, das Volk über Rechtsverhältnisse, welche im täglichen Leben vorkommen, aufzuklären und den Weg anzugeben, den jeder im Einzelfalle einschlagen hat. Ueber den Wert und Anwert dieses Buches wollen wir uns jedes Urteils enthalten und nur erwähnen, daß es meist durch Kolportage vertrieben wird, und daß die Kolporteurs wohl nicht immer die Regeln befolgen, welche das Buch vorschreibt; wenigstens müßte sonst der Titel: „Der Unrechtsanwalt im Hause“ heißen.

Gestern standen der Kaufmann Otto Hoffmann, der Schriftsteller Arnold Ringdörffer, der Handlungsgehilfe Arnold Levy und der Gärtner Hans Wehnert vor dem Richterkollegium, weil sie das Werk ebenfalls auf eigentümliche Weise in Vertrieb gebracht hatten. Hoffmann war die Seele des „Unternehmens“; die übrigen Angeklagten sind weniger schwer belastet. Ringdörffer nennt sich Schriftsteller; aber von seinen Schriftwerken ist nichts bekannt geworden als einige falsche Bestellzettel, die er angefertigt hat, um sich Provisionen für den Absatz des genannten Werkes zu verschaffen.

In einem Falle hat er unter falschem Namen einem vollständig betrunkenen Menschen ein Werk aufgeschwätzt, und da der „Käufer“ so sinnlos betrunken war, daß er weder die Feder halten, noch den Wortlaut des Bestellzettels zu begreifen vermochte, schrieb der Herr Schriftsteller selbst den Bestellzettel aus. Dadurch dachte er sich vor Strafe schützen zu können, weil er ja den Zettel im „Auftrage“ des Betrunkenen geschrieben hatte. Er fand jedoch für diese Rechtsausführung keine Liebhaber; denn der Gerichtshof erachtete auch hier eine Urkundenfälschung für vorliegend, da Ringdörffer für einen so schwer Betrunkenen einfach keinen „Auftrag“ annehmen durfte.

Hoffmann hat in einer Reihe von Fällen seinem Prinzipal völlig erdichtete Bestellzettel unterbreitet und dafür die entsprechende Anzahl von Büchern erhalten, die er dann zahlungsunfähigen Leuten übergab. Als der Schwindel herauskam, gab Hoffmann sich alle Mühe, den Schaden zu ersetzen, und es ist ihm auch gelungen, einige der Bücher zurückzukaufen. Der geschädigte Buchhändler war anfangs auch nicht geneigt, die Sache zur Anzeige zu bringen; er that dies vielmehr erst, als er von einigen „Hineingefallenen“ gedrängt wurde.

Levy und Wehnert haben nur je einige falsche Adressen auf Bestellzettel geschrieben, und da nun Hoffmann diese Zettel zu Betrügereien verwendete, machten sie sich zu Mitschuldigen. Der Gerichtshof erkannte nach mehrstündiger Verhandlung gegen Levy und Wehnert auf je 14 Tage Gefängnis, gegen Ringdörffer auf 9 Monate Gefängnis und gegen Hoffmann auf 3 Jahre Zuchthaus und Ehrverlust.

### Dritte Strafkammer.

Der Millionärbetrug gegen die Deutsche Bank wegen dessen der Müller Schwieger vor längerer Zeit zu vier Jahren Gefängnis verurteilt wurde, erschien gestern vor demselben Forum in der zweiten Auflage. Bei der ersten Verhandlung konnte nur gegen Schwieger allein verhandelt werden, weil der Mitschuldige, der Buchhalter Eduard Frank, es vorgezogen hatte, sich durch die Flucht vor Strafe zu schützen.

Nachdem nunmehr auch Frank vor einiger Zeit

dingfest gemacht worden war, wurde er gestern dem Gerichtshof vorgeführt. Er war 15 Jahre lang bei der Deutschen Bank beschäftigt und hat stets für einem braven und zuverlässigen Beamten gegolten; sein Gehalt wurde deshalb auch im Laufe der Zeit von 1800 Mk. auf 4400 Mk. erhöht, und da das Gerücht bei der Bank umging, Frank habe einen ziemlich bedeutenden Gewinn in der Lotterie gemacht, galt er für vermögend, und es fiel deshalb nicht auf, daß er privatim in Russischen Noten ziemlich stark engagiert war.

Frank hatte nämlich schon mit mehreren Matlern Spekulationsgeschäfte betrieben, und schließlich war er auch zu Schwieger gekommen, der ihn für Russische Noten zu interessieren wußte. Frank spielte zunächst auf eigene Rechnung; da er aber stets Verluste erlitt, mußte er schließlich den Kredit der Deutschen Bank für sich in Anspruch nehmen. Natürlich hielt er diese „Privatgeschäfte“ der Bank vor der Direktion geheim, und da er die Schlussscheine stets fälschte, gelang es ihm auch, sein Treiben lange Zeit hindurch zu verbergen, bis sich Verlust auf Verlust häuften, und das Konto endlich am Ultimo auf circa 3/4 Millionen angewachsen war.

Da natürlich die Bank per Ultimo das Defizit, das auf ihren Namen entstanden war, decken mußte, kam der Millionenbetrug an den Tag, und die Kunde davon erreichte damals das größte Aufsehen; ebenso fiel es auf, daß Frank Gelegenheit zur Flucht hatte finden können. Schwieger kam dadurch in die Lage, alle Schuld von sich ab und auf die Schultern des Frank wälzen zu können; er gab an, daß er von Frank verführt worden sei, und daß er überhaupt nicht gewußt habe, daß es sich um Käufe für Frank und nicht für die Deutsche Bank handelte, wie dies doch die Schlussscheine besagten. Schwieger fand jedoch mit seinen Angaben keinen Glauben, sondern wurde, wie oben angegeben, verurteilt.

Frank beannte sich gestern für schuldig; er bestritt aber, die Absicht gehabt zu haben, die Deutsche Bank zu schädigen. Zunächst habe er wirklich für die Deutsche Bank Käufe in Russischen Noten abgeschlossen; aber er habe die Noten im Vertrauen darauf, daß der Kurs wieder steigen werde, einstweilen in Schwiegers Händen belassen. Nun habe aber der Kurs eine rückgängige Bewegung von 230 auf 220 gemacht, und deshalb sei er, um sich vor heftigen Vorwürfen zu schützen, gezwungen gewesen, der Direktion das Schicksal der Noten zu verschweigen und zu behaupten, daß alles in Ordnung sei. Ohne seinen Willen habe er dadurch auch den Schwieger begünstigen müssen, und später sei der Stein dann mit rasender Geschwindigkeit ins Rollen geraten, so daß es für ihn kein Zurück mehr gegeben habe.

Herr Bankdirektor Mankiewicz stellte dem Angeklagten ein sehr gutes Zeugnis aus und gab der Vermutung Ausdruck, daß bei den größeren Schwindeleien wohl Schwieger derjenige gewesen sei, der als Verleitet betrachtet zu werden verdiene. Der Staatsanwalt beantragte 3 Jahre Gefängnis, 3 Jahre Ehrverlust und 3000 Mark Geldstrafe. Die That des Angeklagten sei als eine fortgesetzte Betrugshandlung zu betrachten. Herr Rechtsanwalt Bronker mußte sich als Verteidiger darauf beschränken, dem Angeklagten, dessen Schuld ja erwiesen war, der Milde des Gerichtshofes zu empfehlen.

Das Urteil überstieg jedoch noch den Antrag des Staatsanwalts; denn der Gerichtshof erkannte auf 4 Jahre Gefängnis, 3 Jahre Ehrverlust und 3000 Mark Geldstrafe, an deren Stelle im Unvermögensfalle weitere 300 Tage Gefängnis zu treten hätten.

## Landgericht II.

### Schwurgericht.

Am Abend des 14. August d. J. hatten die Knechte und Mägde in Malchow eine Versammlung abgehalten, in welcher über Veranstaltungen zu dem bevorstehenden Erntefeste verhandelt werden sollte. Unter den Anwesenden befanden sich auch der Knecht August Rohrer, dessen Braut, Henriette Müller, deren Freundin Anna Lehmann und der Dienstknecht Briebe. Nämlich spät wurde die Versammlung aufgehoben, und die Knechte traten den Heimweg an.

Rohrer begleitete seine Braut und deren Freundin, und da der Abend noch zu einem Aufenthalt im Freien einlud, beeilten sich die drei nicht sonderlich; sie ließen sich vielmehr erst noch auf den Steinbänken eines Hauses nieder, um eine Weile zu plaudern.

Während sie sich dort unterhielten, kam der Dienstknecht Briebe vorüber, und als dieser die drei Personen erkannte, trat er näher und überschüttete die Müller mit einer Flut der unpassendsten Redensarten, so daß Rohrer sich ein solches Betragen allen Ernstes verbat. Briebe kümmerte sich jedoch darum nicht, sondern wurde immer zudringlicher; schließlich umarmte er die Müller trotz der Gegenwart ihres Bräutigams.

Dieser erhob sich nun und stieß den Störenfried, der ziemlich stark betrunken war, zurück; dann entfernte er sich mit den beiden Mädchen. Briebe folgte jedoch nach und stellte sich dem Rohrer nach einiger Zeit in den Weg. Als dies die beiden Mädchen sahen, entflohen sie, und Briebe nahm nun eine sehr drohende Haltung an; Rohrer glaubte sogar zu bemerken, daß Briebe in die Tasche griff, als wolle er ein Messer herausziehen. Dadurch ließ er sich hinreißen, selbst das Messer zu ziehen; er stach nach Briebe und traf diesen so unglücklich in die Brust, daß eine Schlagader zerschnitten wurde. Briebe taumelte noch einige Schritte vorwärts und stürzte dann entseelt zu Boden.

Rohrer kümmerte sich um seinen Geaner nicht weiter, nachdem er den gefährlichen Stoß geführt hatte, sondern lief seiner Braut und deren Freundin nach. Briebe wurde deshalb erst später von anderen Personen, die zufällig des Weges kamen, aufgefunden. Natürlich sprach es sich schnell herum, daß er mit Rohrer in Streit geraten sei, und daß deshalb nur Rohrer die That begangen haben könne. Rohrer leugnete auch nicht; er behauptete aber, daß er sich in der Notwehr befunden und dem Briebe erst das Messer entzogen habe, mit dem ihn Briebe hätte erstechen wollen.

Diese Angabe erwies sich jedoch als falsch; denn bei der Untersuchung stellte sich heraus, daß der Erstochene sein Messer noch geschlossen in der Tasche trug; außerdem wurde, im Bett des Rohrer versteckt, das blutige Messer des Bauernsohns, bei welchem Rohrer in Diensten stand, entdeckt, und der Verhaftete gab nunmehr an, daß er das Messer im Stalle gefunden und für sich behalten, daß er auch mit diesem Messer den Briebe erstochen habe. Er wurde deshalb der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang angeklagt.

Daß Briebe ein Mensch war, vor dem man sich sehr vorsehen mußte, lehrte die gestrige Verhandlung; denn er war wegen Körperverletzung bereits dreimal, und zwar mit 2 Monaten, 1 Jahre und 2 Jahren Gefängnis vorbestraft gewesen. Es ist deshalb wohl zu glauben, daß Rohrer einem solchen Menschen gegenüber einige Furcht empfand. Die Geschworenen bejahten die Schuldfrage, billigten aber dem Angeklagten mildernde Umstände zu, worauf der Gerichtshof auf 2 Jahre Gefängnis erkannte.